



Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMBWF-	BAK/BP	Kurt Kremzar	DW 13104	DW 143104	02.03.2018
11.062/0004-					
Präs: 10/2018					

Bundesgesetz, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorberichtungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das BIFIE-Gesetz 2008, das Hochschulgesetz 2005 und das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz Bildung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) erhebt gegen die vorliegenden Gesetzesentwürfe, in denen Anpassungen aufgrund der Verordnung des Europäischen Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vorgenommen werden, keinen Einwand.

Bei der Implementierung des geplanten Datenverbundes für Schulen soll eine Vereinfachung, Beschleunigung und bessere Zusammenarbeit der Institutionen bei Schulwechsel und Schuleintritten erzielt werden. Dabei ist es jedoch wichtig, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen genau eingehalten werden und es zu keinem Datenmissbrauch kommt. Da der vorliegende Entwurf die LeiterInnen von Bildungseinrichtungen zu Datenschutzverantwortlichen macht, sind diese Personen zeitnah und intensiv mit ihren neuen Pflichten und Aufgaben vertraut zu machen.

Zu Schulunterrichtsgesetz §77 Abs 3 Z 7:

Hier sieht der vorliegende Entwurf vor, dass eine besondere Kategorie von Daten iSd Art 9 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) dann im Klassenbuch vermerkt werden darf, „wenn deren Dokumentation ein erhebliches öffentliches Interesse darstellt“. Hier wird auf die Ausnahme in Art 9 Abs. lit g DSGVO Bezug genommen, die im öffentlichen Interesse eine Verarbeitung dieser besonderen Kategorie von Daten erlaubt. Der hier vorliegende Entwurf und die vorgelegten Erläuterungen lassen jedoch eine Definition des öffentlichen Interesses gänzlich vermissen. Darüber hinaus kann auf den ersten Blick auch kein öffentliches Interesse an der Verarbeitung von besonderen Kategorien von Daten im Klassenbuch erkannt werden.

„Das öffentliche Interesse muss bei jeder einzelnen legislativen Maßnahme bereits aus dem Gesetz selbst erkennbar hervorgehen. Eine generalklauselartige Umsetzung dergestalt, dass die Verarbeitung aus Gründen eines erheblichen Interesses per se erlaubt sein soll, ist mit der DSGVO ebenso unvereinbar wie das Vorsehen der Verarbeitung sensibler Daten zur Abwehr von Nachteilen für das Allgemeinwohl oder dessen Wahrung“ (vgl dazu auch Schiff in Ehmamn/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung (2017), Art 9 Rz46).

Die im Entwurf vorgelegte generalklauselartige Formulierung ist daher nicht zulässig und sollte abgeändert werden.

Die geplante Ausweitung des bestehenden Datenverbundes der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen auf Fachhochschulen und Privatuniversitäten wird als sinnvoll erachtet.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Änderungswünsche und Vorschläge.

F.d.R.d.A.

Rudi Kaske

Präsident

F.d.R.d.A.

Melitta Aschauer-Nagl

iV des Direktors